

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode,
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

Beschluss Nr. 2 a (zu Drs. Nr. 35/18)	Antrag des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
Beschluss Nr. 2 d (zu Drs. Nr.46/18)	Antrag der Synodalen Astheimer-Heger
Beschluss Nr. 3 (zu Drs. Nr. 48/18)	Antrag des Synodalen Römermann
Beschluss Nr. 5 a (zu Drs. Nr. 50/18)	Antrag des Synodalen Zobel
Beschluss Nr. 5 b (zu Drs. Nr. 50/18)	Antrag der Synodalen Koch, Ohly, Prawitz, Köstlin-Göbel, Stegmann
Beschluss Nr. 9 (zu Drs. Nr. 54/18)	Antrag der Synodalen Sandforth
Beschluss Nr. 10 (zu Drs. Nr. 55/18)	Antrag des Synodalen Dr. Erdmann
Beschluss Nr. 16 (zu Drs. Nr. 61/18)	Antrag der Synodalen Dr. Wahl und Dr. Pfeiffer
Beschluss Nr. 26 (Drs. Nr. 66/18)	Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach
Beschluss Nr. 27 (Drs. Nr. 67/18)	Antrag des Dekanats Darmstadt-Land
Beschluss Nr. 27 (zu Drs. Nr. 67/18)	Antrag der Synodalen Tomala-Brümmer
Beschluss Nr. 28 (Drs. Nr. 70/18)	Antrag des Dekanats Wiesbaden
Beschluss Nr. 29 (Drs. Nr. 71/18)	Antrag des Dekanats Mainz
Beschluss Nr. 30 (Drs. Nr. 72/18)	Antrag des Dekanats Bergstraße

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.04.2019
hier: Beschluss Nr. 2 a der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-07/ AAKJBE (Krü/Fis)

Antrag des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (zu Drucksache Nr. 35/18):

Die Kirchenleitung wird gebeten,

- a) sowohl einen Vorschlag für Richtwerte des Arbeitsaufwandes im Religionsunterricht als auch für alternative Aufgaben im Dekanat für Pfarrpersonen zu erstellen, die vom Religionsunterricht aus unterschiedlichen Gründen befreit worden sind oder werden;
- b) eine Richtlinie für einen verbindlichen Religionsunterricht-Konvent in den Dekanaten zu erstellen. Bei den Überlegungen für eine Richtlinie halten wir es sinnvoll, dass Vertreter*innen aus dem schulischen Bereich (Schulleiter*innen, Schulamtsvertreter*innen) einbezogen werden.

Begründung: s. Bericht des AAKJBE, Drucksache Nr. 45-1/18, S.2

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung zum Religionsunterricht wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zu a):

Unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit der Beamt*innen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz wurde die Arbeitszeit für den Religionsunterricht (hier: nebenamtlich) ermittelt: In beiden Bundesländern ist das Verhältnis von Unterrichtszeit (58 %) zur Vorbereitungszeit (42 %) gleich. Demnach sind sechs Zeitstunden pro Woche und somit insgesamt 240 Zeitstunden pro Jahr als Richtwert für den Arbeitsaufwand anzusetzen.

Rückfragen bei der Schulaufsicht in Hessen und Rheinland-Pfalz haben diese Berechnung bestätigt. Dieser Richtwert wurde mit den zuständigen Stellen (Referat Personalservice Pfarrdienst, Dekane*innen, Kirchliche Schulämter) kommuniziert.

Eine Vorschlagsliste für alternative Aufgaben bei vom Unterricht entpflichteten Kolleg*innen widerspricht dem Sinn der Entpflichtung als Entlastung.

Diese ist eingeschränkt auf folgende Fälle:

- Krankheitsfall
- Übernahme der Leitung einer Diakoniestation
- gesamtkirchliche Beauftragungen mit erheblicher Arbeitsbelastung

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.04.2019
hier: Beschluss Nr. 2 a der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-07/ AAKJBE (Krü/Fis)

- längere Vakanzvertretung (§ 2 Absatz 1 der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichen Religionsunterricht ABl. 2015 S. 370).

Zusätzlich kann Entlastung bei einer Tätigkeit im Pfarrerausschuss oder in der Notfallseelsorge gewährt werden.

Eine Vorschlagsliste für den Ausgleich dienstlicher Entlastungen im Zuge einer Umverteilung erscheint als Rückschritt hinter die bisherige Regelung in der o. g. Verordnung. Dort ist in § 3 Absatz 1 vorgesehen, dass ein Ausgleich der dienstlichen Belastungen im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in erfolgt. Diese Regelung ermöglicht die notwendige Flexibilität, um bei einer Umverteilung den regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen gaben- und ressourcenorientiert gerecht zu werden.

Das Verfahren zum Ausgleich gilt auch für Kolleg*innen, die nicht im Religionsunterricht eingesetzt werden können. Ein Ausgleich der nicht umsetzbaren Unterrichtsverpflichtung erfolgt auf gleiche Weise.

Zu b):

Die Kirchenleitung beabsichtigt, die Idee einer verbindlichen Beratung über den Religionsunterricht in den Dekanaten aufzunehmen und an geeigneter Stelle zu prüfen.

Federführung: OKR Krützfeld

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 05.02.2019
hier: Beschluss Nr. 2 d der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2610-04,01 (Pra/Gp)

Antrag der Synodalen Astheimer-Heger, Bischofsheim, Dekanat Groß-Gerau - Rüsselheim (zu Drucksache Nr. 46/18):

Die Synode bittet die KL ein Konzept unter Einbeziehung des Stabsbereiches Chancengleichheit zu entwickeln, wie zukünftig Einrichtungen beim Erwerb des Gütesiegels finanziell und organisatorisch unterstützt werden können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Berichte der EKD-Synodalen über die 5. Tagung der 12. Synode der EKD (11. – 14. November 2018 in Würzburg) (Drs. 46-1/18 bis 46-6/18) ... Ein synodaler Antrag zur Unterstützung von Einrichtungen beim Erwerb des Gütesiegels wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

„Das Evangelische Gütesiegel Familienorientierung will kirchliche und diakonische Arbeitgeber unterstützen, ihre familienorientierte Personalpolitik strategisch weiterzuentwickeln und sichtbar zu machen.“ Zitat aus dem Prospekt Ev. Gütesiegel Familienorientierung

Die EKHN arbeitet seit vielen Jahren in ihren Einrichtungen mit verschiedenen Qualitätsentwicklungsinstrumenten, die auch Aspekte des Ev. Gütesiegels abdecken:

1. In den Kindertagesstätten der EKHN werden Prozesse beschrieben, Standards entwickelt und können entsprechend dem BETA-Gütesiegel (Bundesvereinigung für evangelische Tageseinrichtungen) auditiert werden. Das angewandte Verfahren unterliegt einer ständigen Verbesserung. Verfahren zur Familienorientierung werden integriert, so dass das BETA-Gütesiegel die Belange der Familienorientierung ausreichend aufnimmt.
2. Die Regionalverwaltungen und die Kirchenverwaltung der EKHN arbeiten mit einem anerkannten europäischen System zur Qualitätsentwicklung dem Common Assessment Framework. Die Voraussetzungen einer familienorientierten Personalpolitik werden durch die Anwendung des Verfahrens ausreichend weiterentwickelt.

Im Blick auf die Organisationsgestalt der überwiegenden Zahl unserer Gemeinden und die Mitarbeitendenzahl sollte die Beteiligung an einem „Ev. Gütesiegel zur Familienorientierung“ sorgfältig mit Blick auf das Kosten- und Nutzenverhältnis geprüft werden. Die Kosten zur Erlangung eines Gütesiegel liegen in jedem Fall mindestens bei 3.500 – 4.000 €. Bei einer Mitarbeitendengröße unter 20 kann die Kirchenleitung die Anwendung daher nicht empfehlen.

Bei einer Mitarbeitendenzahl unter 20 können andere Instrumente, z.B. das Führen von Mitarbeitengesprächen, auf der Grundlage beschriebener Personalprozesse, eine gute Ausgangsposition für die Weiterentwicklung einer familien- und lebensphasenorientierten Personalpolitik sein.

In den Gesprächen zwischen Mitarbeitenden und Leitenden können individuelle Bedarfe angesprochen und Lösungen im Sinne einer verbesserten Familienorientierung gefunden werden.

Für Beratungsangebote steht die Kirchenverwaltung interessierten Organisationseinheiten zur Verfügung.

Federführung: Prasse/ OKRin Griep

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.04.2019
hier: Beschluss Nr. 3 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3681:20 (Kn/Pfe)

Antrag des Synodalen Römermann, Taunusstein-Bleidenstadt, Dekanat Rheingau-Taunus (zu Drucksache Nr. 48/18):

Weiterhin sollten keine Abschiebungen nach Syrien erfolgen, da dort die Sicherheitslage noch prekärer ist als in Afghanistan. Der Diktator Assad lässt zurückgekehrte Flüchtlinge in Gefängnissen verschwinden.

Die schweren Menschenrechtsverletzungen des Assad-Regimes, wie die Folterung und Ermordung von Inhaftierten, der Einsatz von Fassbomben und der Einsatz von Giftgas bedeuten, dass das Regime als Kriegsverbrecher zu bezeichnen ist. (Lt. UN-Charta ist der Einsatz von Giftgas geächtet!)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Ein synodaler Antrag zu Abschiebungen nach Syrien wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Konferenz der Innenminister von Bund und Ländern hat am 30. November 2018 einen erneuten Abschiebestopp nach Syrien für ein weiteres halbes Jahr beschlossen. Die Konferenz hat darüber hinaus das Auswärtige Amt gebeten, über die aktuelle Lage in Syrien fortlaufend zu berichten. Sollte sich keine Änderung der Situation im Land ergeben, würde der Abschiebestopp automatisch bis Ende 2019 verlängert.

Die Kirchenleitung begrüßt den Beschluss der Innenministerkonferenz. Sollte sich an dieser Beschlusslage wider Erwarten etwas ändern und die Lage in Syrien sich nicht entscheidend verbessert haben, wird sich die Kirchenleitung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für einen Abschiebestopp einsetzen. Kirchenpräsident Jung wird sich dann in der Sache äußern und entsprechend öffentlich positionieren.

Federführung: OKR Knoche

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.04.2019
hier: Beschluss Nr. 3 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3681:20 (Kn/Pfe)

Stellungnahme des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung:

Der Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (ADGV) begrüßt ausdrücklich das Vorgehen der Kirchenleitung.

Stellungnahme des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:

Der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (AGFB) schließt sich dem Bericht der Kirchenleitung an.

Herr Römermann erklärt, dass es keine Abschiebungen nach Syrien geben darf und dass die Menschenrechtsverletzungen des Assad-Regimes nicht hinzunehmen sind. Damit hat er völlig Recht. Eine Resolution hält der AGFB zum augenblicklichen Zeitpunkt jedoch für nicht angebracht, da ein Abschiebestopp nach Syrien noch bis Mitte des Jahres gilt und ohne Änderung der Situation im Land von der Innenministerkonferenz bis Ende 2019 verlängert wird. Wenn die Frist verstrichen ist, muss man die Situation neu beurteilen und dann ggfs. erneut handeln.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	03.04.2019
hier: Beschluss Nr. 5a der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5001-90.9 (Ht/Hef)

Antrag des Synodalen Olliver Zobel, Bingen, Dekanat Ingelheim-Oppenheim (zu Drucksache Nr. 50/18):

Die Synode möge beschließen, Gemeinden, die für gemeindeeigene Gebäude von Kitas Rücklagen bilden müssen, mit ähnlichen Zuweisungen zu versehen, die sie für den Unterhalt von Gemeindehäusern bekommen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2019 (Drs. 50/18) wird mit einer redaktionellen Änderung verabschiedet.

a. Der synodale Antrag zu Zuweisungen für gemeindeeigene Gebäude von Kindertagesstätten wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Umstellung der Finanzierung gemäß Antrag in Richtung der Gemeindehäuser behebt das dargestellte Problem aus Sicht der Kirchenleitung nicht.

Die vorgetragene Problematik einer zu niedrigen Dotierung von Bauzuweisungen für Kindertagesstätten im Vergleich zu den Gemeindehäusern besteht – zumindest in Hessen – nicht. Zutreffend wäre dies, wenn die Zuweisungen für Gemeindehäuser nachweislich über diejenigen für die Kindertagesstätten liegen. Die kommunalen Mittel mitgerechnet, ist das Gegenteil der Fall, selbst wenn man den Unterschied einer um zwei Drittel längeren Nutzungsdauer herausrechnet.

Jedoch verhält sich die Situation in Rheinland-Pfalz anders. Hier ist die Ausstattung mit kommunalen Bauzuschüssen geringer. Ein entsprechender Ausgleich durch die Gesamtkirche durch Anhebung auf ein mit Hessen vergleichbares Niveau würde die Gesamtkirche rund EUR 300.000 kosten, die anderweitig einzusparen wären.

Baufinanzierungsprobleme können grundsätzlich in einer fehlenden Möglichkeit zur Rücklagenbildung für die Kita-Gebäude (wg. kommunaler Einschränkungen) liegen. Allerdings legt der Zuweisungssatz bei den Gemeindehäusern von im Durchschnitt umgerechnet rund 0,23 % auf Basis des Gebäudewertes für die kleine Bauunterhaltung nicht nahe, dass bei den Gemeindehäusern Mittel der kleinen Bauunterhaltung in erheblichem Umfang für Zwecke der großen Bauunterhaltung angespart werden könnten.

Durch die in weiten Bereichen durch Vertragsanpassungen bereits erreichte Anhebung der Mittel für die kleine Bauunterhaltung in Kindertagesstätten auf 2.500 Euro / Gruppe in Hessen dürfte sich die Finanzierung der kleinen Bauunterhaltung in vielen Fällen nachhaltig verbessern, was sich auch auf die Gesamtsituation der Gebäude positiv auswirken sollte.

Die vielfach geringere Bemessungsgrundlage (durch kommunale Anteile) für die Berechnung des kirchengemeindlichen Anteils stellt eher eine günstigere Finanzierungsgrundlage gegenüber den Gemeindehäusern dar.

Dies bedeutet insgesamt, dass die vom Antragssteller beschriebene Problematik nicht durch eine

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	03.04.2019
hier: Beschluss Nr. 5a der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5001-90.9 (Ht/Hef)

Anlehnung der Kita-Baufinanzierung an diejenige der Gemeindehäuser gelöst werden kann. Es muss vielmehr angenommen werden, dass der kirchengemeindliche Anteil bei der Großen Bauunterhaltung der Gemeindehäuser regelmäßig nur mit Hilfe von Mitteln der Grundzuweisung bzw. unter Zuhilfenahme von Kollekten und Spenden aufgebracht wird. Dies erachtet die Kirchenleitung auch als sachgerecht.

Unabhängig von dem Vergleich zur Situation der Gemeindehäuser besteht in den begrenzten Möglichkeiten, für Maßnahmen der großen Bauunterhaltung der Kindertagesstätten Rücklagen zu bilden bzw. den kirchengemeindlichen Eigenanteil zu erbringen, offenbar allerdings eine Problematik.

In diesem Zusammenhang scheint der Kirchenleitung jedoch eine vollständige Befreiung der Kirchengemeinden von ihrem Finanzierungsanteil an den Kita-Gebäuden aus kirchenpolitischen Gründen und mangels Gegenfinanzierungsmöglichkeiten nicht empfehlenswert. Hierzu hatte die Kirchenleitung auch in Beantwortung eines Antrags des Dekanats Wetterau zur Herbstsynode 2017 bereits berichtet.

Eine vermittelnde Lösung könnte in der Neueinrichtung einer zweckgebundenen Zuweisung an die Kirchengemeinden mit Gebäuden für Kindertagesstätten zur Rücklagenbildung für die große Bauunterhaltung liegen. Eine solche Zuweisung würde den Eigenanteil der Kirchengemeinden bei der Baufinanzierung rechnerisch entlasten und als Prozentsatz des Gebäudewertes (z. B. 1,0 %) bemessen. Mitfinanzierungsverpflichtungen Dritter, insbesondere der Kommunen, wären dabei in Abzug zu bringen. Eine Angleichung der Finanzierungsanteile der Kirchengemeinden in Hessen und Rheinland-Pfalz wäre zudem anzustreben, ggf. auch unter Angleichung der Finanzierungsbedingungen für die kleine Bauunterhaltung.

Die Kirchenleitung wird daher prüfen, ob und wie die Neueinrichtung einer zweckgebundenen Zuweisung an die Kirchengemeinden mit Gebäuden für Kindertagesstätten zur Rücklagenbildung für die große Bauunterhaltung umgesetzt und finanziert werden kann. Sie wird der Kirchensynode zu ihrer Tagung im Herbst 2019 das Ergebnis ihrer Prüfung vorlegen.

Allerdings erforderte eine neue Zuweisung im vorgeschlagenen Sinne eine entsprechende Gegenfinanzierung, die über den gesamtkirchlichen Haushalt festzulegen wäre.

Federführung: OKR Hinte, KBD'in Schulz

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.03.2019
hier: Beschluss Nr. 5 b der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-06 (Hw)

**Antrag der Synodalen Koch, Ohly, Prawitz, Köstlin-Göbel, Stegmann
(zu Drucksache Nr. 50/18):**

Die Synode der EKHN stellt fest, dass für zukünftige Entscheidungen zum kirchlichen Leben und zu dessen Weiterentwicklung Prioritäten- und Posterioritäten-Entscheidungen erforderlich sind, denen theologische, ekklesiologische, gesellschaftliche und soziodemografische Kriterien zugrunde liegen. Insbesondere die pauschalen Kürzungen in den kirchlichen Handlungsfeldern um jeweils geringe Prozentpunkte („Rasenmäherprinzip“) sind derzeit nicht mehr zielführend und haben einzelne Handlungsbereiche bereits jetzt an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit gebracht.

Die in dieser Synodaltagung geführte Debatte um die Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Umstellung von der kameralen zur doppischen Haushaltsführung 2015 unterstreicht ebenso die Notwendigkeit von Prioritäten- und Posterioritäten-Entscheidungen.

Darin ist zugleich deutlich geworden, dass auch künftig Ressourcenspielräume erforderlich sein werden, um auf gesellschaftliche Entwicklungen angemessen reagieren und zukunftsfähige kirchliche Arbeit initiieren und gestalten zu können.

Deshalb bittet die Kirchensynode die Kirchenleitung um eine Vorlage [für ihre Tagung im Mai 2019], mit der sie deutlich macht, welche Schwerpunkte kirchlicher Arbeit und welche Großprojekte sie in Zukunft besonders fördern, ausbauen oder neu initiieren möchte und in welchen Arbeitsbereichen sie Reduktionen bis hin zur Aufgabe von Arbeitsbereichen für möglich erachtet. Ihre Aufstellung von Prioritäten und Posterioritäten soll die Kirchenleitung so begründen, dass nachvollziehbar ist, welches Kirchenbild (theologische und ekklesiologische Grundentscheidungen) sie leitet, welche Ziele sie damit erreichen will und welche Konsequenzen sie aus welchen beobachteten gesellschaftlichen und soziodemografischen Entwicklungen damit ziehen möchte.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

5. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2019 (Drs. 50/18) wird mit einer redaktionellen Änderung verabschiedet.

a. ...

b. Der Antrag mehrerer Synodaler zu zukünftigen Entscheidungen zum kirchlichen Leben und entsprechender Weiterentwicklungen von Prioritäten und Posterioritäten wird als Material an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat den Antrag aufgegriffen und legt der Kirchensynode im Rahmen des Berichtes der Kirchenleitung unter Drs. 04-4/19 ihre Empfehlungen zur Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten vor.

Federführung: OKRin Dr. Beiner, OKR Heine

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.12.2018
hier: Beschluss Nr. 9 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1311:15 (Zr/Pfe)

Antrag der Synodalen Renate Sandforth, Frankfurt am Main, Stadtdekanat Frankfurt am Main (zu Drucksache Nr. 54/18):

Die Konfirmation soll in die personenbezogenen Daten der Gemeindeglieder in geeigneter Form aufgenommen werden, damit für Wahlvorstände die Konfirmation nachvollziehbar (nachgewiesen werden kann) ist.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Ein synodaler Antrag zur Nachweisbarkeit der Konfirmationen über die Personenauskünfte des Kirchlichen Meldewesens wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Nach § 1 Abschnitt 3 Nr. 3.15 - 3.17 der Verordnung der EKD über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder und ihrer Angehörigen können folgende Daten zur Konfirmation in das Gemeindegliederverzeichnis aufgenommen werden:

- Datum der Konfirmation
- Ort der Konfirmation, Name der Kirchengemeinde und ggf. Stätte der Konfirmation, bei im Ausland vollzogener Konfirmation auch der Staat
- Konfirmationsspruch (Bibelstelle)

Seit der Einführung der elektronisch unterstützten Kirchenbuchführung im Jahr 2009 sind alle seither im Kirchenbuch eingetragenen Konfirmationen elektronisch im KirA-Programm durch das Gemeindegliederssekretariat auffindbar. Konfirmationen vor 2009 oder außerhalb der EKHN können im Meldewesen jederzeit elektronisch nachgetragen werden. Jede Konfirmation wird im Bereich der EKD in das Kirchenbuch am Ort der Konfirmation eingetragen. Alle Konfirmierten erhalten eine Urkunde über ihre Konfirmation. Sollte diese Urkunde verloren gegangen sein, besteht in jeder Gliedkirche der EKD ein Anspruch auf die Erteilung einer Abschrift aus dem Kirchenbuch.

Für Kandidierende besteht daher die Möglichkeit des Nachweises ihrer Konfirmation gegenüber dem Wahlvorstand, wenn die Konfirmation nicht bereits im Gemeindegliederverzeichnis vermerkt ist.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2019
hier: Beschluss Nr. 10 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2001-0.2 u. 5310-2 (Ke/Heil)

**Antrag des Synodalen Dr. Axel Erdmann, Roßdorf, Darmstadt-Land
(zu Drucksache Nr. 55/18):**

§ 5.4

Im Falle der Nichtveräußerlichkeit des Pfarrhauses, wird dieses der ZPV symbolisch zum Preis von 1,- Euro übereignet.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Sicherung von Pfarrhäusern und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht (Drs. 55/18) wird mit Änderungen verabschiedet.

Ein synodaler Antrag zur Regelung bei nicht veräußerbaren Pfarrhäusern wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die beantragte Ergänzung des Kirchengesetzes zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht um die Regelung, dass Pfarrhäuser, die sich als nicht veräußerbar erweisen, an die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) zu einem Preis von 1,- € zu übertragen, stellt sich rechtlich als problematisch dar und erscheint derzeit nicht weiter verfolgungsbedürftig.

Durch eine solche verbindliche Gesetzesregelung würde sowohl einerseits in die Eigentumsrechte der betroffenen Kirchengemeinden als auch andererseits in die Organisations- und Dispositionsfreiheit der ZPV eingegriffen werden. Gesetzliche Eingriffe sind jedoch erst geboten, wenn ein unabweisbarer Bedarf hierfür besteht und sich das gesetzgeberische Ziel nicht mit anderen Mitteln herbeiführen lässt.

Der Fall, dass sich Pfarrhausgrundstücke überhaupt nicht veräußern ließen, ist bisher noch nicht eingetreten und ist grundsätzlich auch nicht zu erwarten. Immobilien stellen in der Regel einen werthaltigen Vermögensgegenstand dar. Auch bei nach Lage, Art oder Zustand wenig nachgefragten Immobilien ist es nach allgemeiner Lebenserfahrung eine Frage des Preises, wie gut oder schlecht die Immobilie veräußerlich ist, soweit nicht ganz außergewöhnliche Sonderfaktoren wie Bodenverunreinigung, Altlasten, Schadstoffe etc. hinzutreten.

Der Antrag stellt jedoch eine wertvolle Anregung dar, Kirchenvorstände und die Leitungsorgane der ZPV zu sensibilisieren, bei Vermarktungsschwierigkeiten auch eine innerkirchliche Lösung durch Übertragung der Immobilie auf die ZPV auf einvernehmlicher Basis anzustreben. Dies bietet sich insbesondere in den Fällen an, in denen ein zusätzlicher, finanzieller oder personeller Aufwand erforderlich ist, um die Immobilie erfolgreich verwerten zu können. Positive Beispiele einer solchen Kooperation zwischen der ZPV und kirchlichen Körperschaften gab es bereits in der Vergangenheit. Die amtierende Geschäftsführung der ZPV wird dieses Anliegen weiterhin im Sinne des Antrags unterstützen.

Gesetzgeberisch ist die Frage nach dem Umgang mit nichtveräußerlichen Pfarrhäusern erst dann aufzugreifen, wenn entsprechende Problemanzeigen vorliegen.

Federführung: Oberkirchenrat M. Keller

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.02.2019
hier: Beschluss Nr. 16 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1586C-2 (Krü/Fis)

Antrag der Synodalen Dr. Birgit Pfeiffer, Dekanat Mainz

In die Beratungen der Ausschüsse mögen die Stellungnahmen / Beurteilungen der folgenden Experten

- Ev. Theol. Fakultät Frankfurt
- Ev. Theol. Fakultät Mainz
- Ev. Stadtdekanat Frankfurt

zu den Fragen des Potentials

- des Projektes
- des Standortes
- von Kooperationspartnern

einbezogen werden.

Antrag des Synodalen Dr. Hans-Jörg Wahl, Dekanat Hochtaunus

(zu Drucksache Nr. 61/18):

Die Synode möge beschließen: dass bis zur Frühjahrssynode die Kirchenverwaltung mit der Frankfurter Bibelgesellschaft gebeten wird, Kooperationen zum Beispiel mit der katholischen Kirche oder anderen Institutionen weiter zu prüfen und mit der Stadt Frankfurt in Verhandlung zu treten, ob nicht das Bibelhaus von der Regel der Frankfurter Museen profitieren kann, dass für Kinder und Jugendliche kein Eintritt verlangt werden muss. Außerdem soll der Personalschlüssel für die laufenden Kosten mit dem Ziel einer Reduzierung noch einmal geprüft werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Konzepte zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnis Museum (Drs. 61/18) werden der Synode vorgestellt. Die Synode überweist die Konzepte zur weiteren Behandlung an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss und den Theologischen Ausschuss (federführend)

Der synodale Antrag, im Frühjahr 2019 eine Entscheidung über die Weiterführung des Bibelhauses zu treffen, wird als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

Zwei weitere synodale Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.02.2019
hier: Beschluss Nr. 16 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1586C-2 (Krü/Fis)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat die Anregungen der Antragsstellenden aufgegriffen und in die Weiterarbeit an dem Thema einbezogen. Hierzu fand ein Abstimmungsgespräch zwischen Kirchenpräsident Dr. Jung und OKR Krützfeld im Januar statt. Vereinbart wurde eine Reihenfolge der Ansprache möglicher Unterstützer*innen und möglicher Kooperationspartner*innen, die förmlich angefragt werden sollen. Die ersten Gespräche sind terminiert. Ergebnisse liegen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vor.

Federführung: OKR Krützfeld

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2019
hier: Beschluss Nr. 26 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2542-6 (Lu)

Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach (Drucksache Nr. 66/18):

Die Dekanatssynode stellt den Antrag an die Kirchensynode, Abschlüsse bewährter, auf hohem Niveau ausbildender und in anderen Landeskirchen der EKD anerkannter freier Ausbildungsstätten (Evangelistenschule Johanneum Wuppertal, CVJM Kolleg, Evangelische Missionsschule Unterweissach), als Qualifikation für den gemeindepädagogischen Dienst in der EKHN anzuerkennen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zu Abschlüssen bewährter, auf hohem Niveau ausbildender und in anderen Landeskirchen der EKD anerkannter freier Ausbildungsstätten (Drs. 66/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Das Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst regelt in § 4 die Voraussetzungen über die grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst und schreibt entweder ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik oder ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation vor – also Studienabschlüsse auf dem Niveau mindestens eines Bachelor (B.A.).

Der EKD-Text 118 hält als Regelform der gemeindepädagogisch-diakonischen Ausbildung am Niveau 6 DQR, wie es durch ein Hochschulstudium erworben wird (EKD-Text 118, S. 89) fest. Auch Abschlüsse staatlich anerkannter Fachschulen sind inzwischen dem Niveau 6 DOR zugeordnet worden. Sie werden als gleichberechtigt, nicht aber als gleichartig angesehen.

Allerdings ist mit entsprechenden Fachschulabschlüssen freier Ausbildungsstätten nur eine eingeschränkte doppelte Qualifikation (pädagogische Qualifikation/Soziale Arbeit und religionspädagogisch/theologische Qualifikation) verbunden. Daher kann eine volle und grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst für Fachschulabsolventinnen und -absolventen gegenwärtig nicht festgestellt werden.

Im Zuge der Überprüfung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogenverordnung – GpVO) vom 9. Mai 2014, wie sie § 12 GpVO vorgesehen ist, wird auch überlegt werden können, inwieweit eine Staffelung des gemeindepädagogischen Dienstes mit entsprechend unterschiedlichen Aufgaben- und Stellenbeschreibungen und Eingruppierungen (etwa analog zu den Kirchenmusikerinnen und -musikern A, B und C) in Masterabschlüsse, Bachelorabschlüsse und Fachschulabschlüsse sinnvoll ist.

2017 wurde § 8 GpVO bereits dahingehend geändert, dass Mitarbeitende, die nicht die volle gemeindepädagogische Qualifikation besitzen (vgl. § 4 Absatz 3 GpG) ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden können, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. Ob und in wie weit zur Erfül-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2019
hier: Beschluss Nr. 26 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2542-6 (Lu)

lung der für die konkreten Aufgaben der entsprechenden Stellen weitere Auflagen zur Aus- und Weiterbildung erteilt werden müssen, wird im Einzelfall durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen geprüft. Entfallen ist jedoch die Pflicht, eine volle zur grundsätzlichen Befähigung im gemeindepädagogischen Dienst führende Qualifikation nachholen zu müssen. Die Ausnahme genehmigung wird allerdings nur für die konkrete Stelle erteilt, das prinzipielle Bewerbungsrecht für alle Stellen im gemeindepädagogischen Dienst bleibt an die in § 4 GpG genannten Voraussetzungen gebunden.

Es besteht aber über die Änderung des § 8 GpVO jetzt schon die Möglichkeit, Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen als Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst nach erfolgreicher zweiter Ausschreibung einzustellen, wenn die jeweilige konkrete Qualifikation zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben ausreichend ist oder mit entsprechenden Aus- und Weiterbildungen noch sinnvoll berufsbegleitend erworben werden kann.

Federführung: OKR Dr. Holger Ludwig, Roland Lieske

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.03.2019
hier: Beschluss Nr. 27 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521 – 2.3 (Brb/Bor)

Antrag des Dekanats Darmstadt-Land (Drucksache Nr. 67/18):

Die Synode der EKHN wird gebeten zu beschließen, dass die Verfahren zur Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sowie bei der Entwicklung des Regionalplans signifikant vereinfacht und verkürzt werden. Dabei soll die Bedeutung der mittleren Ebene und die Verantwortung der Dekanatssynodalvorstände deutlich gestärkt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Darmstadt-Land zu Verfahren zur Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst (Drs. 67/18), zu dem wortgleiche Anträge aus den Dekanaten Darmstadt-Stadt und Büdinger Land vorliegen, wird als Material an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

Ein weiterer synodaler Antrag zur Klärung von Rahmenbedingungen zum Einsatz von Gemeindepädagog*innen mit religionspädagogischer Qualifikation werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Kirchenleitung ist an effizienten und der Sache angemessen Verwaltungsprozessen gelegen. Die Beteiligung der Fachberatung vor Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst ist in § 8 GpG geregelt. Ferner ist die Fachberatung zu beteiligen bei der Entwicklung der gemeindepädagogischen Konzeption in den Dekanaten/Regionalplan (vgl. § 7 GpG). Beteiligung meint in diesem Zusammenhang die inhaltliche Befassung. Die Beteiligung der Fachberatung ist ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung im Gemeindepädagogischen Dienst. Die Abläufe sind vergleichbar mit anderen Prozessen der Beteiligung der Fachberatung, wie etwa bei regionalen Pfarrstellen. Im Zuge der nun anstehenden Überprüfung der Gemeindepädagogenverordnung (GpVO) werden die Beteiligungsverfahren evaluiert. In Vorbereitung dieser Überprüfung hat es hierzu eine Befragung der Dekanate gegeben. Die Auswertung der Befragung dient als Grundlage für nächste Schritte der Überprüfung und ggf. Anpassung der GpVO oder des GpG. Die weitere Vereinfachung von Beteiligungs- und Verwaltungsverfahren wird in diesem Zusammenhang überprüft. Zu den nächsten Schritten gehört auch die Einbeziehung weiterer Gruppen, wie zum Beispiel: Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst, GMAV, IVGM, Ev. Hochschule, Fachberatung, Verbände usw..

Federführung: Breitbart, OKR Dr. Ludwig

Stellungnahme des vom Kirchensynodalvorstand beauftragten Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss unterstützt die Antwort der Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.03.2019
hier: Beschluss Nr. 27 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2590DA- 20.2 (Krü/Fis)

**Antrag der Synodalen Elke Tomala-Brümmer, Dekanat Darmstadt-Land
(zu Drucksache Nr. 67/18):**

Die KL wird beauftragt, schnellst möglich die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Gemeindepädagogen/ -innen mit religionspädagogischer Qualifikation im ev. RV der (staatl.) Schulen, insbesondere Rechtsstellung und Entlohnung verbindlich zu klären.

Begründung: Seit ca. 10 Jahren bietet die EHD den Masterstudiengang Ev. Religionspädagogik an, der von einer Reihe von Gemeindepädagogen/ -innen absolviert wurde bzw. wird. Meines Wissens nach wurde der Studiengang auch entwickelt, um die Abdeckung eines qualifizierten Ev. RU an den Schulen zu unterstützen. Bisher bestehen jedoch keine verbindlichen Regelungen, wie und unter welchen Rahmen Bedingungen der Einsatz erfolgen soll.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Ein weiterer synodaler Antrag zur Klärung von Rahmenbedingungen zum Einsatz von Gemeindepädagog*innen mit religionspädagogischer Qualifikation wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der postgraduierte Studiengang Religionspädagogik an der Evangelischen Hochschule Darmstadt qualifiziert aufbauend auf einen ersten Hochschulabschluss im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Gemeindepädagogik/Diakonie für das Fach „Evangelische Religion“ in der Sekundarstufe 1. Absolvent*innen können prinzipiell mit definierten Stellenanteilen im Unterricht tätig sein und je nach Stundenumfang weitere Angebote in oder mit der Schule durchführen. Im Falle der Gestellung ist auch eine Kombination z. B. mit Schulsozialarbeit, schulbezogener Jugendarbeit und weiteren kirchlichen Bildungsangeboten möglich.

Inhaltliche Schwerpunkte sind die Themen

- Schule als Bildungskontext
- Fachdidaktik Evangelischer Religionsunterricht
- Unterrichtspraxis
- Historische Grundlagen des Christentums, Bibeldidaktik, Kirchengeschichtsdidaktik
- Kontextuelle Theologie und interreligiöses Lernen

Der Studiengang wird in Kooperation mit dem Religionspädagogischen Institut (RPI) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) angeboten. Er verknüpft Perspektiven Sozialer Arbeit, Gemeindepädagogik und Diakonie sowie Religionspädagogik im Hinblick auf berufliche Arbeitsfelder im Kontext von Schule und in Verbindung mit kirchlichen Trägern.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.03.2019
hier: Beschluss Nr. 27 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2590DA- 20.2 (Krü/Fis)

In den letzten Jahren ist die Anzahl der Absolvent*innen jedoch gering:

Wintersemester 2014/2015: 2; Sommersemester 2015: -; Wintersemester 2015/2016: 5; Sommersemester 2016: 4; Wintersemester 2016/2017: 3; Sommersemester 2017: 2.

Gegenwärtig sind mit der Evangelischen Hochschule Gespräche begonnen worden, inwieweit innerhalb des Masterstudiengangs Religionspädagogik unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte für verschiedene Arbeitsbereiche (z. B. Religionsunterricht, Bildungsmanagement, kirchengemeindliche Arbeit o. ä.) gesetzt werden können.

Parallel dazu arbeitet eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe an der Prüfung der besseren Ermöglichung des Einsatzes dieser Absolvent*innen im Bereich der Schule. Die diesbezüglich seither schwierige Situation ist wesentlich begründet

- a) in der nach wie vor bestehenden Unkenntnis der Schulbehörden über diese Berufsgruppe,
- b) in der zwischen den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz sowie der EKHN nicht kompatiblen Tarifstruktur,
- c) in der Praxis, im Ganztagsschulbereich keine festen Beschäftigungsverhältnisse zu begründen,
- d) in Ermangelung einer Regelung, wie bei hauptberuflichen Gestellungsverträgen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Rückkehr zum Anstellungsträger ermöglicht werden kann.

Die Arbeitsgruppe wird in Abarbeitung dieser Problemlagen der Kirchenleitung bis zum Sommer 2019 Lösungsvorschläge unterbreiten mit dem Ziel, den Absolvent*innen dieses Studienganges bessere Perspektiven zu eröffnen und um damit zugleich die Kooperation von Kirche und Schule zu stärken.

Federführung: OKR Krützfeld, OKR Dr. Ludwig

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 05.02.2019
hier: Beschluss Nr. 28 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Antrag des Dekanats Wiesbaden (Drucksache Nr. 70/18):

In pfarramtlichen Kooperationsräumen sollen Stellenkürzungen für eine Bemessungsfrist ausgesetzt werden, damit die Kooperationsräume die Möglichkeit haben, zusammenzuwachsen und ein Anreiz geschaffen wird, solche zu bilden. Zur Ermöglichung ist ein gesondertes Stellenbudget einzurichten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Wiesbaden zu pfarramtlichen Kooperationsräumen (Drs. 70/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Zuweisung der Stellenbudgets für den gemeindlichen und regionalen Pfarrdienst der Dekanate erfolgt auf der Grundlage des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung. Die sich daraus ergebenden Stellenreduzierungen sind in den von den Dekanatsynoden zu beschließenden Sollstellenplänen bis Ende 2024 einzuplanen. Eine Aussetzung von Stellenreduzierungen aufgrund besonderer Formen der Zusammenarbeit wie dem pfarramtlichen Kooperationsraum ist nicht vorgesehen. Das hierfür erforderliche zusätzliche Stellenbudget kann angesichts der festgesetzten Gesamtzahl von Pfarrstellen, die über die Dekanatsbudgets verteilt wurden, nicht eingerichtet werden.

Die neu geschaffenen Möglichkeiten des Regionalgesetzes wollen die Umsetzung der Pfarrstellenbemessung nicht aussetzen, sondern unterstützen, indem die Folgen beschlossener Stellenreduzierungen nicht mehr von einzelnen Gemeinden allein getragen werden müssen. Gerade die regionale Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen im Kooperationsraum ermöglicht Rahmenbedingungen, um bei uneingeschränkter Selbständigkeit der beteiligten Kirchengemeinden auf Veränderungen der Pfarrstellen konstruktiv reagieren zu können.

Federführung: Pfarrer Thomas Eberl

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.04.2019
hier: Beschluss Nr. 29 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3570-21 (Knö/YR)

Antrag des Ev. Dekanats Mainz (Drucksache Nr. 71/18):

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanat Mainz hat am 25.10.2018 in der Ev. Auferstehungsgemeinde Mainz, Am Fort Gonsenheim 151, 55122 Mainz bei 50 anwesenden von 64 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode der EKHN möge die Einrichtung einer Stabsstelle Kinderschutz und Schutz vor sexueller Belästigung beim Leiter der Kirchenverwaltung beschließen.

Begründung:

Die Themen Kinderschutz und Schutz vor sexueller Belästigung haben zu Recht eine zunehmende gesellschaftliche Bedeutung. Bisher sind die Aufgaben mit Dienst- und Personalrecht verbunden. Die EKHN und ihre Einrichtungen tragen eine hohe Fürsorgepflicht für ihre Beschäftigten und Ehrenamtlichen sowie die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Damit alle Einrichtungen verantwortlich mit den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes und des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung umgehen können, empfiehlt sich die Einrichtung einer eigenständigen und unabhängigen Stabsstelle, die Anlaufstelle für Betroffene sein soll als auch die EKHN und ihre Kirchengemeinden, Dekanate und Einrichtungen sowohl bei der Prävention als auch beim Umgang mit Fällen von Verletzung des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller Belästigung unterstützen und beraten sowie begleiten kann.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Mainz zur Einrichtung einer Stabsstelle Kinderschutz und Schutz vor sexueller Belästigung (Drs. 71/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Bearbeitung von Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der EKHN ist aufgrund der Komplexität der damit verbundenen Fragestellungen seit 2010 in verschiedenen Arbeitsbereichen angesiedelt:

Ansprechstelle für Betroffene ist die dem Leiter der Kirchenverwaltung zugeordnete Stabsstelle Chancengleichheit, Frau Pfarrerin Gimbel-Blänkle sowie Herr Pfarrer Roeder, Diakonie Hessen. Die Fachberatung ist angebunden an den Fachbereich Kindertagesstätten. Die rechtliche Begleitung erfolgt durch das Referat Personal-Recht.

Über die EKHN-Homepage sind die genannten Ansprechpartner einfach zu finden (auch über die Suchfunktion unter dem Suchwort „Missbrauch“). Darüber hinaus werden im Intranet Verfahrensabläufe zum Download zur Verfügung gestellt.

<https://www.ekhn.de/service/gegen-missbrauch-vorgehen.html>

<http://intranet-direkt.ekhn.de/personal/personal/personalrecht/arbeitsrecht.html>

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.04.2019
hier: Beschluss Nr. 29 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3570-21 (Knö/YR)

Außerdem hat die EKD Kirchenkonferenz im März 2019 beschlossen, eine zentrale und unabhängige Ansprechstelle der EKD im Handlungsfeld „Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt“ einzurichten, an die sich Betroffene ebenfalls wenden können.

Aufgrund dieser bestehenden und geplanten Anlaufstellen für Betroffene hält es die Kirchenleitung nicht für erforderlich, eine separate Stabsstelle Kinderschutz und Schutz vor sexueller Belästigung einzurichten.

Federführung: OKRin Dr. Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 06.03.2019
hier: Beschluss Nr. 30 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Antrag des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 72/18):

Nach § 3 (3) des Regionalgesetzes sind Kirchengemeinden, die nach dem Dekanatssollstellenplan gemeinsam pfarramtlich versorgt werden, ohne Weiteres pfarramtlich verbunden. Das Dekanat Bergstraße beantragt, diesen Automatismus aufzuheben. Gemeinden, die gemeinsam pfarramtlich versorgt werden, sollen die Kooperationsform frei wählen dürfen. Wenn sie sich nicht einigen, kommt keine automatische pfarramtliche Verbindung zustande.

Begründung:

Zum 1.1.2019 tritt das neue Regionalgesetz der EKHN in Kraft. Nach § 3 (3) dieses Gesetzes sind Kirchengemeinden, die über den Dekanatssollstellenplan gemeinsam pfarramtlich versorgt werden automatisch pfarramtlich verbunden. Diese Regelung soll mit dem neuen Dekanatssollstellenplan allerdings erst am 1.1.2020 umgesetzt werden. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass dadurch kleine Kirchengemeinden, die keine eigene Pfarrstelle besitzen, gestärkt werden sollen; so sind sie bei Pfarrwahlen der Kirchengemeinde beteiligt, von der sie mitversorgt werden.

Die Situation einer Kirchengemeinde, die eine eigene Pfarrstelle mit einem externen Dienstauftrag hat, wurde dabei nicht berücksichtigt. Im aktuellen Dekanatssollstellenplan sind weitere Situationen in ähnlicher Weise betroffen - unabhängig davon, ob diese Gemeinden ansonsten enger zusammenarbeiten oder nicht.

Denkbar wäre auch eine Lösung, bei der die kooperierende Kirchengemeinde mit einer Delegation an der Pfarrwahl teilnimmt, wobei aber die Mehrheit der Wahlberechtigten dem KV der Gemeinde angehören muss, deren Pfarrstelle besetzt wird.

Auch sollte der Name der Pfarrstelle sich an der Gemeinde orientieren, zu der sie gehört.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bergstraße zur Aufhebung eines „Automatismus“ bei pfarramtlichen Verbindungen (Drs. 72/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde ist über Artikel 13 Absatz 3 Nummer 6 KO als grundlegendes Recht des Kirchenvorstands in der Kirchenordnung verankert. Durch die neue Regelung in § 3 Absatz 3 Regionalgesetz sollen - wie vom Antragsteller beschrieben - die grundlegenden Pfarrwahlrechte für alle Kirchengemeinden gesichert werden. In der Vergangenheit waren kleinere Kirchengemeinden, die in Umsetzung der Pfarrstellenbemessung keine eigenen Pfarrstellen mehr erhielten und pfarramtlich „mitversorgt“ wurden, bei Pfarrwahlen formal nicht mehr beteiligt. Um eine rechtliche Ungleichstellung zu vermeiden, sind Kirchengemeinden auch in dieser speziellen Konstellation künftig miteinander pfarramtlich verbunden, solange der Dekanatssollstellenplan die gemeinsame pfarramtliche Versorgung vorsieht.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 06.03.2019
hier: Beschluss Nr. 30 der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Nicht betroffen von den Regelungen nach § 3 Absatz 3 Regionalgesetz sind dagegen Pfarrstellen, für die sich nach der Stellenplanung des Dekanats kein voller Stellenumfang ergibt und die darum über eine gemeinsame Pfarrdienstordnung Dienstaufträge zur Entlastung in benachbarten Kirchengemeinden wahrnehmen. Hier ist eine pfarramtliche Verbindung über den Sollstellenplan nicht erforderlich, da hier alle beteiligten Kirchengemeinden über eigene Pfarrstellen (-anteile) mit darauf bezogenen Pfarrwahlrechten verfügen. Eine Mitbestimmung über die in einer anderen Kirchengemeinde wahrzunehmenden Dienste ist hier über die gemeinsame Pfarrdienstordnung möglich, die von allen beteiligten Kirchenvorständen beschlossen werden muss.

Dem Anliegen des Antragstellers dürfte mit dieser Klarstellung Rechnung getragen sein, so dass eine Änderung von § 3 Absatz 3 Regionalgesetz nicht erforderlich scheint.

Bezüglich des Wahlverfahrens bei Pfarrstellenbesetzungen ist auf §§ 20 bis 23 und 33 Pfarrstellengesetz zu verweisen. Für pfarramtliche Verbindungen wird in § 21 Abs. 1 S. 2 vorausgesetzt, dass für die Wahl eine Mehrheit in jedem beteiligten Kirchenvorstand erforderlich ist. Ein gemeinsames Wahlgremium, in dem die Mitglieder der Kirchengemeinde, bei der die Pfarrstelle errichtet ist, über eine Mehrheit verfügen, ist hiernach nicht möglich.

Hinsichtlich des Namens einer Pfarrstelle gibt es keine förmliche Festlegung. Aus der Bezeichnung der Pfarrstelle muss allerdings deren Sitz ersichtlich sein.

Die Regelung in § 3 Absatz 3 RegG wird erst mit der Pfarrstellenplanung für den Zeitraum 2020-2024 umgesetzt, so dass neu entstehende pfarramtliche Verbindungen für Kirchengemeinden, denen im Sollstellenplan keine eigenen Pfarrstelleanteile ausgewiesen werden, in der Pfarrstellenplanung bewusst berücksichtigt werden können.

Federführung: Pfarrer Thomas Eberl